

Betriebsanweisung Presscontainer / Einweisung und Übergabeprotokoll (BA20.01)

1 Standort des Presscontainers

- 1.1 Beim Betrieb der Anlage sind sämtliche am Einsatzort geltenden Gesetze und Vorschriften zu beachten.
- 1.2 Die Untergrundbeschaffenheit sowie Anfahrbarkeit des Containerstellplatzes am Lieferort muss den Anforderungen entsprechen. Für Schäden daraus haftet die Firma Meindl nicht.
- 1.3 Absturzsicherungen sowie sonstige Schutzmaßnahmen gegen Verletzung und Missbrauch des Behälters sind kundenseitig den jeweiligen Örtlichkeiten anzupassen. Bei einem Verstoß hält sich die Firma Meindl Ansprüche aus entstandenen Schäden vor.
- 1.4 Vor Inbetriebnahme sind Stromanschluss und weitere Installationsmaßnahmen kundenseitig zu prüfen und entsprechend bis zum Presscontaineranschluss zur Verfügung zu stellen.

2 Bedienung des Presscontainers

- 2.1 Es dürfen nur unterwiesene Personen den Presscontainer bedienen. Die eingewiesene Person ist dafür verantwortlich, Informationen an das Bedienpersonal weiterzugeben und ggfs. eine Einweisung für weitere Nutzer zu veranlassen.
- 2.2 Das Einsteigen in den Behälter ist zu jeder Zeit strengstens verboten.
- 2.3 Der Aufenthalt im Gefahrenbereich des Behälters ist verboten.
- 2.4 An- und Abkoppelarbeiten dürfen nur vom Fachpersonal der Firma Meindl durchgeführt werden.
- 2.5 Es dürfen an den Behältern keine baulichen Veränderungen durchgeführt werden.

3 Schäden und Mängel am Presscontainer

- 3.1 Der Presscontainer wurde in einem einwandfreien Zustand übergeben.
- 3.2 Die Anlage sollte mindestens einmal pro Tag auf erkennbare Schäden und Mängel durch das Bedienpersonal überprüft werden.
- 3.3 Beschädigungen und Unregelmäßigkeiten sind umgehend zu melden und der Presscontainer ist stillzusetzen.
- 3.4 Reparatur- und Wartungsmaßnahmen dürfen nur durch Fachpersonal durchgeführt werden.
- 3.5 Für Schäden aus unsachgemäßer Handhabung oder Abweichungen von Bedienvorgaben übernimmt die Firma Meindl keine Haftung und hält sich Ansprüche vor.

4 Allgemeine Vorschriften

- 4.1 Die Einweisung wurde auf Basis der Betriebsanleitung des Herstellers durchgeführt.
- 4.2 Generell sind die Vorschriften der Unfallverhütung und Richtlinien einzuhalten, insbesondere:
 - Allgemeine Vorschriften (BGV A1)
 - Elektrische Anlagen und Betriebsmittel (BGV A3, VBG 4)
 - Kraftbetriebene Arbeitsmittel (VBG 5)
 - Lärm (BGV B3)
 - Sicherheitskennzeichnung am Arbeitsplatz (BGV A8)
 - Sicherheit von Maschinen (DIN EN ISO 121000 Teil 1 und 2)
 - Elektrische Ausrüstung (DIN EN 60204-1)
 - Maschinenrichtlinie (2006/42/EG)

Hiermit bestätigen nachfolgende Personen über den Betrieb, die Funktion und Sicherheitsmaßnahmen für Presscontainer umfassend eingewiesen worden zu sein.

Eingewiesene Firma:

Name:

Funktion:

Datum:

Unterschrift:

Einweiser:



Name: Bernhard Rank

Datum: 06.05.2021

Unterschrift: 